

**Kooperationsvereinbarung über die Zusammenarbeit  
zur Wahrnehmung des Kinderschutzes**  
zwischen  
**dem Klinikum Stuttgart gKAÖR**  
Zentrum für Seelische Gesundheit<sup>1</sup>  
nachfolgend ZSG  
und  
**der Landeshauptstadt Stuttgart**  
Gesundheitsamt und Jugendamt

wird folgende Vereinbarung getroffen:

### **Präambel**

In Deutschland leben ca. 3,8 Millionen Kinder und Jugendliche mit einem psychisch erkrankten Elternteil zusammen. Dazu zählen auch Kinder von Eltern mit einer Suchterkrankung. Diese Kinder sind besonderen Belastungen ausgesetzt und haben ein bis zu achtfach erhöhtes Risiko im Vergleich zur Gesamtbevölkerung, im Verlauf ihres Lebens selber psychisch zu erkranken. Aus diesem Grund ist eine gute Kooperation und Vernetzung der Hilfsangebote zwischen dem ZSG, dem Gesundheitsamt und dem Jugendamt von großer Bedeutung.

Mit dieser Vereinbarung schaffen die Kooperationspartner die Voraussetzung, dass die Wahrnehmung des Kinderschutzes bei Kindern von psychisch erkrankten Eltern bzw. Erziehungsberechtigten<sup>2</sup> nach gemeinsamen Standards erfolgt. Daher wird gemäß § 4 KKG „Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung“ der Kooperationsauftrag nach dem Bundeskinderschutzgesetz (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) erfüllt. Die Fachkräfte der Kooperationspartner erhalten durch die Vereinbarung Orientierung und Handlungssicherheit. Grundsätzlich haben die Mitarbeitenden des ZSG gegenüber dem Jugendamt einen Rechtsanspruch auf Beratung (siehe § 4 (2) KKG). Für die Fachberatung kann in Stuttgart das Kinderschutz-Zentrum in Anspruch genommen werden. Unbenommen davon kann das ZSG eigene Fachkräfte für die Gefährdungseinschätzung einsetzen. Hält das ZSG ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung abzuwenden, so ist es befugt das Jugendamt zu informieren. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage gestellt wird (vgl. § 4 (3) KKG).

### **1. Inhalt des Kooperationsvertrages**

Das ZSG, das Gesundheitsamt und das Jugendamt verpflichten sich, im Rahmen ihres Behandlungs- und Betreuungsauftrages für psychisch erkrankte Menschen den Schutzauftrag für die Kinder der unter 2. beschriebenen Zielgruppe wahrzunehmen. Dabei steht die Anwendung der Vorschriften des Sozialgesetzbuches VIII (§ 8a; 8b) sowie des Bundeskinderschutzgesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung im Mittelpunkt. Bei der Zusammenarbeit der Kooperationspartner

<sup>1</sup>hier: Klinik für Spezielle Psychiatrie, Sozialpsychiatrie und Psychotherapie und Klinik für Suchtmedizin und Abhängiges Verhalten

<sup>2</sup>„Erziehungsberechtigte“ umfasst die Personensorgeberechtigten und jede sonstige Person über 18 Jahre (z. B. Stiefeltern, Partner eines Elternteils, Großeltern, Pflegepersonen) soweit sie auf Grund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen (§ 7 Abs1, Nr.6 SGB VIII)

mit dem Jugendamt stellen die Beratungszentren des Jugendamtes den Zugang zu Informationen und den notwendigen Hilfen und Unterstützungsleistungen sicher.

## 2. Zielgruppen

Die Kooperationsvereinbarung bezieht sich auf folgende Zielgruppen, die sich im ZSG in Behandlung, Beratung und Begleitung befinden:

- Mütter und Väter, die psychisch erkrankt sind und minderjährige Kinder haben,
- werdende Mütter und Väter, bei denen eine psychiatrische Erkrankung diagnostiziert wurde,
- Mütter und Väter von minderjährigen Kindern, die sich in einer Lebensgemeinschaft mit einem psychisch erkrankten Erwachsenen befinden,
- Erziehungsberechtigte<sup>2</sup>, die psychisch erkrankt sind.

## 3. Vorgehensweisen

(1) Die Kooperationspartner verständigen sich auf eine gemeinsame Vorgehensweise für die Behandlung, Beratung und Begleitung von psychisch erkrankten Patientinnen und Patienten unter Einbeziehung der betroffenen Kinder, Angehörigen und Vertrauenspersonen. Hierbei wird sichergestellt, dass die betroffenen Kinder alters- und entwicklungsangemessen über die Erkrankung des/der Erziehungsberechtigten aufgeklärt werden.

(2) Die Kooperationspartner verpflichten sich, die Betroffenen über die Vorgehensweise gemäß Absatz 1 umfassend zum Kinderschutz-Verfahren und über Unterstützungsangebote zu informieren.

(3) Die Kooperationspartner stellen ihren Mitarbeitenden Arbeitshilfen für die Gefährdungseinschätzung zur Verfügung.  
Das ZSG und das Gesundheitsamt treffen jeweils Einschätzungen, ob eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt. Bei Hilfebedarf vereinbaren die Kooperationspartner die Einrichtung von Gesprächsrunden (Runder Tisch).

(4) Das Jugendamt benennt bei einer Gefährdungsmeldung durch die Kooperationspartner die im Einzelfall verantwortliche Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des Beratungszentrums. Es wird sichergestellt, dass der Kinderschutzverdachtsfall auf der Grundlage von § 8a SGB VIII und der Dienstanweisung Kinderschutz der Beratungszentren des Jugendamtes bearbeitet wird.

(5) Die Kooperationspartner erfassen die getroffenen Festlegungen und Maßnahmen in ihren jeweiligen Dokumentationssystemen.

(6) Das Jugendamt und das Gesundheitsamt bieten zur Vorstellung ihrer Unterstützungsangebote regelmäßig Informationsveranstaltungen für die Patientinnen und Patienten im ZSG an.

## 4. Schulung, Fortbildung und Vernetzung

(1) Das ZSG und das Jugendamt vereinbaren Fallbesprechungen in anonymisierter Form, in denen Kinderschutz-Fallverläufe gemeinsam reflektiert werden, um daraus für die Verbesserung der Zusammenarbeit zu lernen. Die Fallbesprechungen sind regelmäßig, mindestens aber einmal im Jahr, durchzuführen. Bei Bedarf kann das Gesundheitsamt hinzugezogen werden.



(2) Bei Bedarf verpflichten sich die Kooperationspartner, geeignete Schulungen oder gemeinsame Fortbildungen anzubieten.

(3) Das ZSG und das Gesundheitsamt sind in der „Großen Steuerungsrunde, Kommunales Kinderschutz-Netzwerk“ vertreten, das gemäß § 3 (3) KKG durch das Jugendamt organisiert wird.

## **5. Auswertung und Weiterentwicklung der Kooperation**

Zur Auswertung und Weiterentwicklung dieser Kooperation treffen sich die Vertreterinnen und Vertreter der Kooperationspartner regelmäßig, jedoch mindestens einmal im Jahr. Strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -weiterentwicklung werden in diesem Rahmen erörtert; ebenso können bei Bedarf weitergehende Kooperationsabsprachen getroffen werden.

## **6. Datenschutz**

(1) Eine Zusammenarbeit der Kooperationspartner mit den Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten setzt voraus, dass die Kooperationspartner ihre Erkenntnisse und Informationen im Einzelfall schriftlich austauschen und in ihrer jeweiligen Dokumentation zusammenführen.

Dies ist aufgrund der gesetzlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen nur möglich, wenn die Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten die beteiligten Kooperationspartner von der bestehenden Verschwiegenheitspflicht entbinden.

Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigte sind darüber aufzuklären, dass die Entbindung von der Schweigepflicht von ihnen jederzeit widerrufen werden kann.

(2) Ohne Schweigepflichtentbindung ist eine Weitergabe von Informationen nur dann an das Jugendamt möglich, wenn seitens des ZSG ein Tätigwerden zur Abwehr einer Kindeswohlgefährdung erforderlich ist. Die Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten sind über die Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt vorab zu informieren, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird (vgl. § 4 (3) KKG).

## **7. Schlussbestimmung**

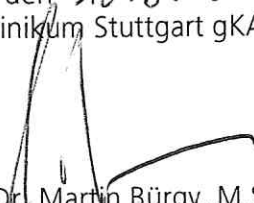
(1) Die Kooperationsvereinbarung tritt mit dem Datum der Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

(2) Einzelne Bestimmungen können im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit ergänzt oder geändert werden. Ergänzungen und Änderungen bedürfen der Schriftform.

(3) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall ist an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung zu setzen, die dem ursprünglichen Willen der Vertragsparteien möglichst nahekommt.

Die Vereinbarungsparteien der Kooperationsvereinbarung zur Wahrnehmung des  
Kinderschutzes

Stuttgart, den 10.8.2020  
Für das Klinikum Stuttgart gKAöR, Zentrum für Seelische Gesundheit



Prof. Dr. Dr. Martin Bürgy, M.Sc.  
Ärztlicher Direktor und Zentrumsleiter

Stuttgart, den 21.07.2020  
Für das Jugendamt der Landeshauptstadt Stuttgart



Dr. Susanne Heynen  
Amtsleiterin Jugendamt Stuttgart

Stuttgart, den 5.8.2020  
Für das Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Stuttgart



Prof. Dr. Stefan Eehalt  
Amtsleiter Gesundheitsamt Stuttgart